



Sachstand

Einzelfragen zur künstlichen Befruchtung

Einzelfragen zur künstlichen Befruchtung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 022/22
Abschluss der Arbeit: 17.03.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zur Entnahme und Verwendung von Eizellen	4
2.	Zu Altersgrenzen für eine künstliche Befruchtung	4
3.	Rechtliche Regelungen von Gameten- und Embryonenspenden	5
3.1.	Rechtliche Regelung von Samenspenden und rechtlicher Status des Samenspenders	5
3.2.	Eizell- und Embryonenspenden	6

1. Zur Entnahme und Verwendung von Eizellen

Eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Einzelheiten medizinisch assistierter Fortpflanzung existiert nicht. Das Embryonenschutzgesetz (ESchG)¹ regelt lediglich, welche Handlungen in diesem Zusammenhang nicht gestattet sind.

Wie viele Eizellen einer Frau in Vorbereitung des Prozesses einer homologen In-Vitro-Fertilisation (IVF) im Wege der Follikelpunktion entnommen werden dürfen, unterliegt keiner gesetzlichen Regelung; wie viele Eizellen faktisch entnommen werden können, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Eine aufgrund von § 16b Transplantationsgesetz (TPG)² erlassene Richtlinie der Bundesärztekammer³ führt zu dieser Frage lediglich aus, dass die höchste Schwangerschaftswahrscheinlichkeit bei einer Gewinnung von 10 bis 15 Eizellen pro Stimulationsbehandlung bestehe.

Allerdings dürfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG in einem Zyklus maximal drei Embryonen auf eine Frau übertragen werden und nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG ist es verboten, mehr Embryonen zu befruchten, als innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen.

2. Zu Altersgrenzen für eine künstliche Befruchtung

Eine gesetzliche Altersgrenze für eine Kinderwunschbehandlung existiert nicht. Es gibt weder im ESchG noch in anderen Gesetzen Vorschriften, die den grundsätzlichen Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen altersbezogen beschränken.

Obwohl der Gesetzgeber grundsätzlich keine derartige Einschränkung des Zugangs zur künstlichen Befruchtung vorsieht, besteht eine Einschränkung dadurch, dass gemäß § 27a Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)⁴ lediglich für Frauen im Alter von 25 bis 40 Jahren Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur künstlichen Befruchtung besteht. Männliche Versicherte dürfen das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daneben bestehen weitere Einschränkungen. So müssen die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen

1 Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/BJNR027460990.html>, englische Fassung abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/E/ESchG_EN_Fassung_Stand_10Dez2014_01.pdf. Diese und alle weiteren Online-Nachweise wurden zuletzt abgerufen am 11. März 2022.

2 Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tpg/BJNR263100997.html>.

3 Bundesärztekammer, Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion, Deutsches Ärzteblatt, 11. Mai 2018, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Ass-Reproduktion_Richtlinie.pdf.

4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html.

wollen, miteinander verheiratet sein und es dürfen ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden, vgl. § 27a Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB V. Welche konkreten Leistungen übernommen werden, regelt gemäß § 27a Abs. 5 eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).⁵

Nach den Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer soll der Samenspender „nicht älter als 40 Jahre sein, da das Risiko chromosomaler und genetischer Erkrankungen bei den Kindern älterer Väter ansteigt.“⁶ Zudem wird darauf hingewiesen, dass die meisten Frauen jenseits eines Alters von 45 Jahren „physiologisch infertil“ seien.⁷ Ein Ausschlussgrund für die Behandlung wird daraus aber nicht abgeleitet.

3. Rechtliche Regelungen von Gameten- und Embryonenspenden

Während Samenspenden in Deutschland gesetzlich nicht explizit geregelt und deshalb grundsätzlich erlaubt sind, ist die Übertragung von fremden Eizellen, Gameten und Embryonen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und Absatz 2 ESchG) sowie die Unterstützung einer Ersatz- oder Leihmutter durch darauf zielende reproduktionsmedizinische Maßnahmen (§ 1 Absatz 1 Nr. 7 ESchG) gesetzlich ausdrücklich verboten.

3.1. Rechtliche Regelung von Samenspenden und rechtlicher Status des Samenspenders

Im Hinblick auf Samenspenden ist lediglich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁸ geregelt, dass, wenn ein Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde, die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen ist (§ 1600 Absatz 5 BGB). Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des

5 Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung („Richtlinien über künstliche Befruchtung“) in der Fassung vom 14. August 1990, Bundesarbeitsblatt 1990, Nr. 12, zuletzt geändert am 16. Dezember 2021, BAnz AT 08.02.2022 B3, abrufbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2746/KB-RL_2021-12-16_iK-2022-02-09.pdf.

6 Bundesärztekammer, Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion, Deutsches Ärzteblatt, 11. Mai 2018, S. A8, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Ass-Reproduktion_Richtlinie.pdf.

7 Bundesärztekammer, Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion, Deutsches Ärzteblatt, 11. Mai 2018, S. A5, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Ass-Reproduktion_Richtlinie.pdf.

8 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>, in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.

TPG unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne des Samenspenderregistergesetzes (SaReG)⁹ zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nach § 1600d Abs. 4 BGB nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden. Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche können somit nicht gegen den Samenspender gerichtet werden. Das SaReG regelt darüber hinaus die Einrichtung eines Samenspenderegisters mit dem Zweck, das Recht eines aus einer Samenspende entstandenen Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu erfüllen. Ein entsprechender Auskunftsanspruch besteht nach § 10 Abs. 1 SaReG.

Die Richtlinie der Bundesärztekammer¹⁰ enthält Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Aufklärung von Samenspendern und auf beachtliche medizinische Aspekte in der Person des Samenspenders.

Eine Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung nach § 27a SGB V erfolgt bei der heterologen Verwendung von Samenzellen, also von solchen, die nicht vom Ehepartner der Versicherten stammen, nicht.

3.2. Eizell- und Embryonenspenden

Die Übertragung fremder Eizellen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ESchG strafbewehrt.

Embryonenspenden an sich sind in Deutschland nicht verboten. Strafbar ist es allerdings, eine Eizelle für einen anderen Zweck zu befruchten als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Frau, von der die Eizelle stammt, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG. Dies dient dem Zweck, eine „gespaltene“ Mutterschaft eines Kindes zu vermeiden, bei der die genetische Mutter und die austragende Mutter verschiedene Personen sind.¹¹ Die Übertragung von Embryonen an sich ist nicht strafbar. Damit soll sichergestellt werden, dass sie durchgeführt werden kann, wenn dies der einzige Weg ist, den Embryo vor einem Absterben zu bewahren.¹²

9 Samenspenderregistergesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/saregg/BJNR251310017.html>.

10 Bundesärztekammer, Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion, Deutsches Ärzteblatt, 11. Mai 2018, S. A7-A9, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Ass-Reproduktion_Richtlinie.pdf.

11 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) vom 25. Oktober 1989, BT-Drs. 11/5460, S. 7, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/054/1105460.pdf>.

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) vom 25. Oktober 1989, BT-Drs. 11/5460, S. 8, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/054/1105460.pdf>.